Lane Medical Library

Der Hypnotismus
und die Suggestion
in gerichtlich-medicinischer Beleuchtung.

INAUGURAL-DISSERTATION

WELCHE

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

IN DER

MEDICIN UND CHIRURGIE

MIT ZUSTIMMUNG

DER MEDICINISCHEN FACULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

AM 24. APRIL 1894

NEBST DEN ANGEFÜGTEN THESEN

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

DER VERFASSER

Otto Loos

aus Neuenbürg in Württemberg.

OPPONENTEN:

Herr stud. med. Alfred Ebner.
„ Dd. med. Johannes Kob.
„ Dd. med. Otto Krueger.

BERLIN

C. VOGTS BUCHDRUCKEREI (E. EBERING).

Linkstrasse 16.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/derhypnotismusun0000otto

Dem Andenken

meines teuren Vaters

gewidmet.

Als im Jahre 1892 in Brüssel der dreizehnte Kongress für kriminelle Anthropologie tagte, zeigte es sich wieder in den Berichten und den sich daran anschliessenden Diskussionen, welche Wichtigkeit man heute dem Hypnotismus und ganz besonders seiner strafrechtlichen Bedeutung beimisst. Und in der That, wer die umfangreiche Litteratur betrachtet, die über dieses Gebiet aus medicinischen und juristischen Kreisen hervorgegangen teils in grösseren und kleineren Werken, teils in Fachzeitschriften veröffentlicht wurde; und wer nicht nur diese, sondern auch die von Laienfedern für irgendeine Tageszeitung geschriebenen Berichte liest, dem fällt auf, welch' allgemeines Interesse man jetzt diesen Dingen entgegenbringt.

Und doch ist an diesen Erscheinungen nichts neu. Immer hat der Hypnotismus, unter welchem Namen er auftreten mochte, die Allgemeinheit in Spannung und Staunen versetzt. Sehen wir ab von wunderbaren und unerklärlichen egyptischen und indischen Geschichten, die aus fernen Zeiten berichtet werden und in denen man Anklänge an den „tierischen Magnetismus" finden wollte und vielleicht auch finden kann; sehen wir ab von Paracelsus und einigen andern, welche Lehrsätze über die vis magnetica der Gestirne und den Einfluss auf gesunde und kranke Menschen aufstellten, so war es zunächst Messmer, der weniger durch seine Theorieen, denen wir höchstens den Anstoss zu der später so frisch emporblühenden Forschung verdanken, als durch seine Schaustellungen und Charlatanerie bei Aerzten und der wundergläubigen Menge ungeheures Aufsehen erregte. Bei einer von Ludwig XVI. befohlenen Untersuchung seiner

Vorstellungen und Heilungen trat auch zum ersten Mal ein gerichtlich-medicinisches Moment im Hypnotismus zu Tage. Ueber die Entdeckung des künstlichen Somnambulismus durch den Marquis Puységur kommen wir dann weiter zu der Umwälzung in den Anschauungen, welche der Abbé de Faria verursachte, dann zu dem lebhaften Kampf bei den Erörterungen in der Académie de médecine — wir nennen Namen wie Du Potet, Foissac, Husson, — dann zu der Bewerbung um den Burdinschen Preis; nichts davon konnte dem Magnetismus vor der Akademie Geltung verschaffen. Soweit war man, als ein scharfsinniger Kopf, wie Braid in den vierziger Jahren Licht über den tierischen Magnetismus zu verbreiten begann durch Versuche, deren Ergebnisse 20 Jahre später Broca und Adam bestätigten. Auf sie folgte, nachdem durch Ch. Richets und Liébeaults Forschungen die Sache einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan hatte, Charcot mit seinen dem Hypnotismus einen Sitz in der Wissenschaft erwerbenden Arbeiten in der Salpêtrière und mit ihm in rascher Aufeinanderfolge seit 1878 die grosse Zahl von Gelehrten, welche teils seine Schüler, teils völlig selbständige Autoren (in Deutschland besonders Heidenhain und Preyer), teils aus der Nancyer Schule hervorgegangen den Aufschwung in der wissenschaftlichen Erforschung des Hypnotismus begründeten, deren Namen aber trotz ihres Klanges hier aufzuzählen über den Rahmen dieses Ueberblicks hinausgehen würde. Um auch an diejenigen zu erinnern, welche den Magnetismus zu Schaustellungen oder mehr oder weniger schwindelhafter Ausnützung verwerteten, seien Dods, der besonders mit Befehls- und Nachahmungsautomatismus und mit Veränderungen des Ichgefühls arbeitete, dann der Däne Hansen genannt, der die Experimente des erstgenannten in einer geschäftsmässigen Weise wiederholt, die als Leben und Moral gefährdend gesetzlich verboten zu werden verdiente. Ihnen folgte in Italien und der Schweiz D'hont, genannt Donato, in Deutschland noch Böllert.

Wenn es bei diesen Vorführungen nur auf Schaustellungen abgesehen war, so spielte bei Messmer, den man oft in ihre Kategorie zu bringen gesucht hat, doch die Heil-

wirkung des Magnetismus eine grosse Rolle. Aber auch Puységur und Faria, Braid und andere machten therapeutische Versuche mit dem Hypnotismus, ja Braid wollte ihn als anästhesierendes Mittel in die Chirurgie einführen. Neuere Versuche in der Therapeutik, die aus der Salpêtrière und aus Nancy berichtet werden von Liébeault, Bernheim, A. Voisin, Bérillon, Erfolge von Forel, Moll, von Schrenck dürften aber trotz mancher eklatanter Fälle nicht geeignet sein, uns in allzu sanguinische Hoffnungen zu wiegen. Mit Ausnahme der anästhesierenden Wirkung der Hypnose und ihrer beruhigenden bei hysterischen Anfällen einerseits und der Suggestionstherapie andererseits bei allerlei Erscheinungen hysterischer und hypochondrischer Natur dürfte sich wohl gegenüber der Einführung in die Reihe der Heilmittel ein skeptisches Verhalten empfehlen, selbst wenn wir über die Schwierigkeiten der praktischen Ausführung hinwegsehen.

Vor allem aber, darauf macht die grösste Zahl der Autoren aufmerksam, liegt eine grosse Gefahr in der Anwendung des Hypnotismus auch von berufener Hand, sei es nun zu therapeutischen, sei es zu wissenschaftlichen Zwecken. Wenn wir dabei auch nicht an die üblen Folgen, welche sich bei den Kunstreisen der genannten Geschäftsmagnetiseure zeigten und welche Gilles de la Tourette als ein „magnetisches Fieber"[1] bezeichnet — man könnte fast „kontagiös" noch hinzusetzen — denken, wenn wir auch nicht die partiellen Lähmungen, Kontrakturen, nervösen Anfälle, welche nach planlosen Hypnotisierungen entstanden, und von denen Gilles de la Tourette aus Berichten von Puységur, Du Potet, Ladame, Richet eine Menge wiedergiebt, betonen wollen, da sie bei wissenschaftlichem und gemässigtem Vorgehen[2] als ausgeschlossen zu betrachten

---

[1] Nach Donatos Auftreten unter der schweizer Jugend entstanden, ähnlich auch nach demjenigen Hansens in Breslau.

[2] Dem Brémaudschen Verfahren, das Janet scharf verurteilt, steht das Liébaultsche gegenüber und verdient durch seine milde, vorsichtige Art entschieden den Vorzug.

sind, so müssen wir doch folgendes hervorheben. Die subjektiv angenehme Empfindung, die in dem Hypnotisierten hervorgerufen wird, sei es durch Suggestion derselben wie sie im Anschluss an die Schule von Nancy Forel für jede Sitzung warm empfiehlt, selbst, sei es durch die beruhigende Wirkung der Hypnose an sich, erzeugt eine gewisse Sucht nach diesem Zustand, vergleichbar derjenigen nach Narcoticis. Nun scheint aber trotz der Vorsichtsmassregeln eine gesundheitswidrige Wirkung leicht möglich, denn es wird nicht zu beweisen sein, dass es sich beim hypnotischen Zustand nicht um eine allerdings vorübergehende aber tiefgreifende Störung im Verhalten des Nervencentrums handle, die wiederum eine Disposition zu Veränderungen der Gehirnthätigkeit zur Folge hat, welche progressiv steigt: die Gefahr der Dressur, der künstlich erzeugten Hysterie[1], der Hervorrufung des spontanen Somnambulismus treten uns vor Augen.

Allein es sind nicht diese Gefahren des Hypnotismus, welche jetzt die Gemüter erregen und welche ihn in die den Gerichtsarzt und den Richter jetzt so überaus interessierenden Beziehungen zum Strafrecht gebracht haben, liegen sie doch auf sanitätspolizeilichem Gebiete und den beteiligten Kreisen schon seit der Zeit Messmers und Baillys Bericht nicht mehr fern. Est ist im Gegenteil die Frage des Verbrechens im Hypnotismus, die seit Jahrzehnten so sehr in den Vordergrund getreten ist. Namhafte Gelehrte, Juristen und Mediciner, besonders französische Autoren haben sich mit Eifer und Geist der Sache bemächtigt, und wie es leicht bei solchen Streitfragen geschieht, sobald die öffentliche Anteilnahme rege geworden war, hatten auch unwissenschaftliche Veröffentlichungen mit Vorliebe diese Dinge zum Gegenstand: so tauchte in geängstigten Köpfen allerorts der Gedanke auf an eine bis dahin unbekannte sociale Gefahr, entstanden aus dem

---

[1] Obersteiner macht in seiner Schrift „Der Hypnotismus als Erziehungsmittel“ energisch auf die Neigung zur Hysterie, zu spontanem Somnambulismus aufmerksam, welche bei Kindern durch Hypnotismus hervorgerufen werden kann.

Hypnotismus, bestimmt zu einer neuen Qual für die gequälte Menschheit. Mögen diese Befürchtungen noch so übertrieben sein, so ist trotzdem oder gerade darum dieses Gebiet einer Betrachtung vom gerichtlich-medicinischen Standpunkte aus durchaus wert, einer Betrachtung, deren Aufgabe sein muss, die Grenzen der Bedeutung des Hypnotismus für die Gesellschaft in krimineller Hinsicht festzusetzen. Möchte man doch fast sagen, dass die gerichtliche Seite des Hypnotismus die wichtigste ist; darum ist es auch in erster Linie der Gerichtsarzt, der sich mit ihr zu befassen hat, während es Sache des Juristen ist, nachdem vom Arzt die Tragweite des Hypnotismus oder der Suggestion in bezug auf Geisteszustand und Verantwortlichkeit des Angeklagten festgestellt ist, die bestehenden und, wie Lilienthal nachgewiesen hat, genügenden Gesetzesparagraphen anzuwenden. Auch konnte leicht an den gerichtlichen Sachverständigen die Frage herantreten, ob eine Handlung im hypnotischen oder einem andern Zustand geistiger Unzurechnungsfähigkeit, z. B. im Somnambulismus, in epileptischen oder andern Anfällen begangen wurde. Andererseits ist es in einem Fall schon gelungen, vor den Schranken des Gerichts durch Vornahme der Hypnose zu zeigen, wie der Angeklagte ganz ähnlich seinen Handlungen, welche er in diesem künstlichen Somnambulismus vornahm, auch sein Vergehen in einem Zustand von spontanem Somnambulismus, von Autohypnose, begangen haben konnte[1]. Es gelang auf Grund dieses Nachweises Frei-

[1] Ein gewisser Emile D. war des Vergehens beschuldigt, durch unzüchtige Handlungen öffentliches Aergernis gegeben zu haben. Trotz aller Beteuerungen seiner Unschuld verurteilt, hatte er das Glück, dem Dr. Motet bekannt zu sein als hysterisch und leicht hypnotisierbar. Indem ihn dieser ausgezeichnete Irrenarzt in somnambulen Zustand versetzte, gelang es ihm, die Richter von der Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten bei der Ausübung seines Vergehens zu überzeugen. Gilles de la Tourette S. 521 ff. — Auch Garnier hat in einem Fall, wo ein hysterischer Lehrer unter der Anklage stand, mutuelle Masturbation getrieben zu haben, nach Hypnotisierung desselben durch Zulassung der Möglichkeit eines somnambulen Zustands bei verübter That Freisprechung herbeigeführt.

sprechnng zu erzielen! Welch ein Erfolg für einen Gerichtsarzt! Wenn wir nun auch nicht uns Gilles de la Tourette anschliessen können, der die Geschichte dieses Falles als einen Beweis für die Identität des hypnotischen und hysterischen Somnambulismus betrachten will, so ist es doch nicht am wenigsten interessant, dass vor dem Forum durch den Nachweis der Unzurechnungsfähigkeit während des künstlichen der Beweis des Bestehens derselben im natürlichen oder spontanen Somnambulismus geführt wurde. Jedenfalls zeigt dieser Fall, wie so viele andere, wie wichtig ein Studium des Hypnotismus heutzutage für den Gerichtsarzt geworden ist. Noch grösser wird die Bedeutung desselben erscheinen, wenn man bedenkt, wie oft es mit dem Eindringen der Kenntnis des Hypnotismus in breitere Schichten des Volkes geschehen wird, dass der Richter sich mit dem Einwand des Hypnotisiertgewesenseins befassen muss, wenn man andererseits beobachtet, wie manchen Autoren selbst die weitesten Grenzen in der Bestimmung des Bereichs der Suggestion noch zu eng erscheinen, und bedenkt, wie folgenschwer Auffassungen wie diejenigen Bernheims für die Kriminaljustiz werden können.

Die forensische Bedeutung des Hypnotismus wurde schon in dem Bericht über jene bei Deslon von der Königlichen Kommission angestellten Untersuchung berührt. Auch die Messmeristen in Deutschland liessen sich über diese Frage aus. Von den Forschern auf dem Gebiet des Hypnotismus waren es neuerdings hauptsächlich französische Gelehrte, die sich mit der gerichtlich-medicinischen Seite beschäftigten, vor allem Gilles de la Tourette, den wir schon citiert haben, dann Demarquai und Giraud-Teulon. Jener selbst nennt auf Seite 52 seines ausführlichen Werkes[1] Brouardel, Motet, Vibert, Ladame, Mabille, Féré und Binet, Vizioli, Campili und Liégeois. Hinzufügen

---

[1] Gilles de la Tourette. Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkte der gerichtl. Medicin. Autoris. deutsche Uebersetzung.

können wir noch Delboeuf. Wenn die beiden letztgenannten, der erste in Italien, der zweite in Frankreich, aus juristischen Kreisen heraus Stellung zu diesen Fragen nehmen, so stehen neben ihnen in Deutschland Lilienthal und Bentivegni. Auch haben bei uns besonders Forel und Moll, welche in ihren Werken der forensischen Seite eigene Abschnitte gewidmet haben, auf diese Dinge ihr Augenmerk gerichtet.

Den Betrachtungen von Gilles de la Tourette liegt die Einteilung des hypnotischen Zustandes in 3 streng von einander geschiedene und durch besondere Symptomkomplexe bezeichnete Zustände, die Katalepsie, die Lethargie und der Somnambulismus, wie sie Charcot und seine Schule, zu welcher jener Autor selbst gehört, aufgestellt haben, zu grunde. Wenn sie nun, was für die forensische Betrachtung allein von Wichtigkeit ist, für den ersten Zustand Unbeweglichkeit, Unempfindlichkeit gegen Reize, Automatismus — körperliche Unfreiheit — für den zweiten vollständige Empfindungslosigkeit, erhöhte neuromuskuläre Erregbarkeit, Aufhebung des Bewusstseins und Begriffsvermögens, Amnesie — geistige und körperliche Unfreiheit — für den dritten, welcher besonders durch Suggestion hervorzurufen sei, Erhöhung der Reflexe, der Muskelkräfte, des Empfindungsvermögens u. s. w., und als für diesen hauptsächlich charakteristisch die Möglichkeit der Suggestion konstatieren, so ist es verständlich, wenn Gilles[1] sagt: „Jeder Zustand hat seine besonderen Gefahren: das Individuum in Katalepsie und besonders in Lethargie kann sehr leicht der Lüsternheit des Magnetismus zum Opfer fallen; der Somnambule kann in den Händen eines Gewissenlosen zum unbewussten Werkzeug werden . . . , denn er ist leicht für die verschiedensten Befehle zugänglich.“ Diametral entgegengesetzt ist der Standpunkt der Schule von Nancy, als deren Hauptvertreter Liébeault, Liégeois, Bernheim zu betrachten sind. Indem sie den hypnotischen Zustand nicht als eine

[1] Gilles de la Tourette, op. cit. S. 328.

künstlich erzeugte, der hysterischen identische Neurose betrachtet, wie man es in der Salpêtrière thut, sondern als einen natürlichen, durch Erweckung von Vorstellungen erregten Schlaf, erklärt sie auch die Aufstellung der drei Zustände für künstlich und als auf Experimenten, die an hysterischen Individuen ausgeführt seien, begründet für falsch. Wenn nun Liégeois sechs Zustände, Bernheim gar neun unterscheidet, die sie allerdings nicht scharf von einander getrennt wissen wollen[1], so kommen diese Abschnitte doch im wesentlichen auf die verschiedenen Symptomenkomplexe Charcots heraus, und es könnte im Interesse der Klarheit eine theoretische Einteilung in eine kleinere Anzahl von Zuständen im Gegenteil günstiger erscheinen. Gewissermassen vermittelnd stehen zwischen den beiden Lagern Tamburini und Seppilli, zwei bedeutende italienische Psychiater, welche, indem sie den Hypnotismus als einen einfachen künstlichen Schlaf mit der doppelten Eigenschaft, die Reflexe, die Irritabilität und die Suggestibilität zu erhöhen, bezeichnen, auch ähnlich wie Charcot drei Stadien unterscheiden. Forel, durchaus Anhänger der Schule von Nancy, unterscheidet folgende Grade der Hypnose: 1. Somnolenz: Der nur leicht Beeinflusste kann noch mit Anwendung seiner Energie der Suggestion widerstehen und die Augen öffnen. 2. Leichter Schlaf oder Hypotaxie: Der Beeinflusste kann die Augen nicht mehr aufmachen, muss überhaupt einem Teil der Suggestionen bis allen Suggestionen gehorchen, mit Ausnahme der Amnesie. 3. Tiefer Schlaf oder Somnambulismus, durch Amnesie nach dem Erwachen und posthypnotische Erscheinungen charakterisiert.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in diesen schwierigen Dingen uns zu entscheiden. Wie dem auch

[1] Bernheim, De la suggestion dans l'état hypnotique et dans l'état de veille. Paris 1884, sagt: „Cette division du sommeil en plusieurs degrés est purement théorique: elle permet de classer chaque sujet influencé sans grande description. Il existe des variantes, des intermédiaires entre ces divers degrés: on observe toutes les transitions possibles depuis la simple torpeur et le sommeil douteux jusqu'au somnambulisme le plus profond."

sei, es genügt für die folgende Betrachtung vollkommen, wenn wir vorausschicken: Es giebt im hypnotischen Schlaf, möge er erzeugt sein wie er will, gewisse Zustände, in denen der Hypnotisierte Anästhesie in geringerem oder höherem Grade, plastische Katalepsie, Abulie, erhöhte Suggestibilität — körperlichen und geistigen Automatismus, wenn man so sagen will — zeigt. Freier Wille und Selbstbewusstsein können in der Hypnose aufgehoben sein, während Hirn- und Sinnesorgane funktionsfähig regieren, aber nur automatisch unter dem Einfluss eines fremden Willens, der ihnen suggeriert, was sie zu thun haben. Ueber das Bewusstsein in der Hypnose gehen die Ansichten jedoch noch weit auseinander.

Es erhebt sich nun die Frage: Ist jeder Mensch, sogar ohne Wissen und Willen, hypnotischen Einflüssen zugänglich? Am weitesten geht in der Beantwortung dieser Frage Liégeois, wenn er am Schluss seiner Arbeit, die wir in mehr als einer Hinsicht mit Vorsicht betrachten müssen[1], sagt: „En attendant que la lumière se fasse, les personnes qui rêvent souvent à haute voix et qui semblent, a priori, plus hypnotisables que les autres, agiront prudemment en ne regardant pas trop longtemps et avec une trop grande fixité des étrangers, des inconnus, avec lesquels elles se trouveraient seules par exemple, dans un compartiment de chemin de fer.“ Mit ihm geben Liébeault und Bernheim jene Möglichkeit für Gesunde und Kranke gleichermassen zu. Allein auch dem letzteren hat Paul Janet[2] nachgewiesen, dass er in der Auswahl seiner Versuchspersonen nicht wählerisch genug war, dass bei einem Teil nervöse Belastung angenommen werden muss. Beaunis

---

[1] Ganz abgesehen davon, dass eine Aufstellung von Misserfolgen bei Vornahme von Suggestionen fehlt, muss uns unter anderem befremden, wenn Liégeois sagt: Die Hysterie ist eine heutzutage vollkommen erforschte Krankheit . . . ., aber diese Krankheit ist nur eine glücklicherweise seltene Ausnahme. Jedenfalls aber sollten Liébeault und Liégeois nicht versäumt haben, nach anderen neuropathischen Momenten ihrer Individuen zu fragen.

[2] Paul Janet, de la suggestion dans l'état d'hypnotisme, veröffentl. in der Revue politique et littéraire, 1884.

schätzt allerdings die Zahl der Unbeeinflussten auch sehr niedrig, auf nur $7^0/_0$, von Schrenck-Notzing fand nur $6^0/_0$ refraktär bei 8705 Individuen. Ihnen gegenüber hält Obersteiner ein Drittel für refraktär. Allein es ist bei allen Versuchen im Sprechzimmer des Arztes, selbst wenn von seiten des zu Hypnotisierenden Widerstand geleistet wurde, zu beachten, dass die Personen meist in der Voraussicht, hypnotisiert werden zu sollen und zu können, das Experiment an sich ausführen liessen, gewiss ein günstiges Moment für Autosuggestion und Suggestion, ein Moment aber auch, das bei einem Hypnotisierungsversuch in verbrecherischer Absicht, wenn nicht wie im Fall Lévy der Arzt selbst der Verbrecher ist, nicht konkret werden dürfte und in forensischer Hinsicht als die Zahl der Beeinflussten erhöhend nicht in betracht kommt.

Ein Vernünftiger wird sich nicht ohne weiteres zu einer Hypnose hergeben. Andererseits aber gehört doch zur Aufnahme der Suggestion des Schlafes von seiten der zu hypnotisierenden Person das Bewusstsein, dass sie gegeben wird, die Vorstellung, dass diese Suggestion angenommen werden kann. Diese Bedingung, die in dem Suggestionsverfahren begründet ist, lässt sich also mit dem Hypnotisiertwerden ohne Wissen nicht vereinigen. Dass der Widerstand gegen die Hypnose mit wiederholten Versuchen immer schwächer wird, ist allgemein zugegeben.

Hypnotisierungen durch Ueberraschung, wie durch ein lautes unerwartetes Geräusch, einen plötzlich auffallenden Lichtstrahl sind vorwiegend aus der Salpêtrière mitgeteilt, deren hysterische Kranke sich gewiss für solche Versuche sehr gut eignen. So kommen wir denn zu dem Schluss, dass keiner sich zu fürchten braucht, von einem beliebigen Menschen, ohne vorher schon hypnotisiert gewesen zu sein, hypnotisiert werden zu können, wenn er sich dazu nicht gutwillig hergiebt, zu einer Auffassung, die auch Beaunis hat. Um irgend welche Erfolge zu erzielen, ist jedenfalls bei Gesunden eine „hypnotische Erziehung“ nötig. Unbestreitbar ist es, dass neuropathisch Veranlagte eine grössere Disposition gezeigt haben. Ein Unterschied muss ferner in dieser Hinsicht gemacht

werden zwischen der Disposition zu dem hypnotischen Schlaf und der zu den Suggestionen in demselben: nicht alle, die jenem unterliegen, nehmen diese an; häufiger als Gesunde erliegen der Suggestion Hysterische.

Die Furcht, ohne Wissen und Willen hypnotisiert zu werden und in der Hypnose missbraucht zu werden, ist also nur unter ganz besonderen Bedingungen gerechtfertigt. Wir haben von diesem Gesichtspunkt aus keinen Anlass, durch die Mahnung zur Vorsicht in Eisenbahnabteilen eine Panik zu erzeugen.

Greifen wir nun zurück auf die verschiedenen Zustände, welche die Hypnose erzeugt, so ist es je nach deren Eigenschaften entweder der körperliche oder der geistige Zustand des Hypnotisierten, der ein Verbrechen ermöglicht. Entweder liegt Anästhesie vor, sei sie nun durch Suggession der Empfindungslosigkeit entstanden oder sei sie eine dem hypnotischen Schlaf eigentümliche Erscheinung, oder die Schuld liegt an der Suggestibilität: das Gehirn des Hypnotisierten folgt den Suggestionen des Hypnotisierenden. Die gefährliche Tragweite liegt auf der Hand. Gilles de la Tourette sagt zu Beginn seiner Abhandlung über die Gefahren des Hypnotismus, die uns beschäftigen: „das traurigste dabei ist, dass diese Gefahren nicht im Organismus der Individuen ihren Grund haben, sondern, dass sie vom Experimentator ausgehen; denn in dessen Vebrecher- oder wenigstens gewissenlosen Händen kann der Hypnotismus eine ebenso gefährliche Waffe für den Körper wie für den Geist des hypnotisierten Individuums werden.“ Wenn wir nun auch nicht seine Teilung der möglichen Verbrechen nach den drei Zuständen zugeben, so verstehen wir es doch vollkommen, wenn er fortfährt: „das Individuum in Katalepsie und besonders in Lethargie kann sehr leicht der Lüsternheit des Magnetiseurs zum Opfer fallen; der Somnambule kann in den Händen eines Gewissenlosen zum unbewussten Werkzeug werden, das nicht zur Verantwortung gezogen und unter Umständen sehr gefährlich werden kann; denn er ist leicht für die verschiedensten Befehle zugänglich.“

Wir müssen also unterscheiden: erstens Verbrechen, welche an Hypnotisierten ausgeführt werden, deren Opfer sie sind; zweitens Verbrechen, bei welchen der Hypnotisierte als thätiges Individuum eintritt, in denen er unter dem Willen des Hypnotismus stehend in dessen Interesse handelt.

Betrachten wir zunächst nur den ersten Teil! Es ist klar, dass man bei einem in tiefem hypnotischen Schlaf Befindlichen alles Mögliche versuchen kann, ohne dass von Selbstverteidigung die Rede sein kann. Liest man, dass es Forel, wie wir uns im Hinblick auf den Einfluss seiner Autorität wohl erklären können, gelungen ist, von 23 Wärterinnen 19 in tiefen Schlaf mit Amnesie und Anästhesie zu versetzen, so liegt die Gefahr der Anwendung des Hypnotismus zur Verübung eines Diebstahls, einer Körperverletzung, einer Notzucht an einem Hypnotischen ausser allem Zweifel. In forensischer Beziehung fällt nur die letztere ins Gewicht. Wie sie überhaupt in der gerichtlichen Medicin und besonders da, wo es sich um Gewaltakte an Bewusstlosen handelt, eine grosse Rolle spielt, so hat sie dies auch im kriminellen Teil des Hypnotismus gethan. Der schon genannten Untersuchungskommission antwortete Deslon auf die Frage, ob solche Vergehen an „Magnetisierten" möglich seien, bejahend. Bailly fügt hinzu, dass die Manipulationen der Magnetiseure geeignet seien, geschlechtliche Erregung bei den betreffenden Frauen zu erregen. Wenn der Fälle, die bekannt geworden sind, auch nicht viele sind, eine Thatsache, die weniger der Amnesie unbekannt gebliebener Opfer, als der geringen Sicherheit, die jener Zustand dem Attentäter bietet, zuzuschreiben ist, so sind sie gerade darum einer Betrachtung wert. Sie betreffen, soweit sie vor Gericht ihre Erledigung fanden, nur hysterische Personen, was gewiss von nicht geringem Interesse ist. Allerdings war die Kenntnis der Hysterie zur Zeit der Veröffentlichung gewisser Fälle noch zu wenig bekannt, so dass man, wie im Fall Castellan, genötigt ist, aus einigen Daten diese Diagnose zu stellen. Der Zeit nach den ersten Fall von Sittlichkeitsverbrechen im Hypnotismus erwähnt Moll aus einer Veröffentlichung Wolframs 1821. Der Anklage auf Not-

zuchtsakt während magnetischen Schlafs folgte Freisprechung. Die übrigen Fälle sind sämtlich von französischen Autoren berichtet und haben sich zum Teil vor französischen Gerichten abgespielt. Liégeois entnimmt der Schrift des Dr. Bellanger einen Fall[1], den auch Gilles de la Tourette erwähnt. Letzterem müssen wir aber Recht geben, wenn er ihn unter seinem die „verwandten Zustände" behandelnden Abschnitt bringt. Er ist für eine Anführung unter Verbrechen während des hypnotischen Somnambulismus weniger geeignet, als unter solche während eines spontanen, hysterischen Zustandes. Derselbe Autor erwähnt dann einen Notzuchtsversuch aus Dr. Macario[2], ohne allerdings mit einem Wort auf den Vorgang der Hypnose hinzudeuten, gewiss mit Recht, denn Gilles de la Tourette zeigt deutlich, dass von Hypnose und Suggestion keine Rede ist. Anders bei den Fällen, die wir im folgenden dem für die geschichtliche Medicin so wichtigen Werke von Gilles de la Tourette entnehmen. Im Jahre 1858 wurden die Professoren Coste und Broquier in Marseille um ihr Gutachten gebeten, ob ein Mädchen gegen ihren Willen defloriert werden könnte, im Anschluss an den Fall der Marguerite A., welche gegen einen magnetischen Heilkünstler die Klage angestrengt hatte, dass er sie bei den Sitzungen gemissbraucht habe. Devergie, eine hervorragende Autorität in der forensischen Medicin führte beide zu der Ansicht, dass in dem vorliegenden Falle die Angabe der Klägerin wohl richtig sein könne. Tardieu schloss sich diesem Gutachten an. Der zweite Fall, der in diesen Dingen epochemachend ist, spielt in Rouen. Frau B. klagt den Zahnarzt Lévy des Verbrechens der Notzucht, begangen an ihrer Tochter, an. Das ausgezeichnete Gutachten von Brouardel erwies nach allen Seiten hin die Möglichkeit und Richtigkeit der Beschuldigung. Der Attentäter wurde zu zehnjähriger Gefängnisstrafe verurteilt.

Der dritte Fall spielt in der französischen Schweiz nach dem denkwürdigen Auftreten Donatos. Ein junges

[1] Liégeois, de la sugg., cit. S. 47.
[2] Gilles de la T. schreibt den Fall Dyce zu.

Mädchen, das öfters von einem jungen Manne hypnotisiert worden war, gab an, dessen Opfer während eines magnetischen Schlafs geworden zu sein. Wenn die Verhandlung auch nicht zur Verurteilung des Thäters führte, so ist für den Gerichtsarzt die Auslassung des Dr. Ladame von überzeugender Wichtigkeit.

Der nächste Fall, den Gilles de la Tourette dem Werke von Tardieu[1] entnimmt, handelt von einem jungen Mädchen, Josephine Hughes, das hypnotisierbar, wie durch an ihr angestellte Versuche nachgewiesen ist, einem Menschen, namens Thimotheus Castellan, der sich für einen Magnetiseur ausgab, zum Opfer fiel: Nachdem er schon zuvor durch seine Eigentümlichkeiten in Wesen und Geberden auf die Bauern und die Josephine einen gewissen mystischen Eindruck gemacht, gelang es ihm, das hysterische Mädchen durch geheimnisvolle Manipulationen zu verwirren und schliesslich zu magnetisieren. In einem darauf folgenden lethargischen Zustand fröhnt er seinen rohen Leidenschaften an der Ohnmächtigen, die behauptet, bei Bewusstsein, aber völlig unfähig gewesen zu sein, sich zu wehren. Sie folgt dann dem Castellan durch eine unwiderstehliche Kraft, die jener auf sie ausübt, gezwungen. So entführt er sie, indem er ihren erwachenden Widerstand durch sonderbare Zeichen und Berührungen bricht. Kataleptische und anaesthetische Zustände befallen das Mädchen, wie wir aus der genauen Beschreibung des Falles annehmen können. Zuletzt treten bei der Unglücklichen Anfälle von spontanem Somnambulismus und von hysterischen Delirien auf. Castellan entging seiner Strafe nicht. Es ist dieser Fall entschieden der interessanteste von allen, er führt uns alle möglichen Handlungen, die mit einer Person in verschiedenen hypnotischen Zuständen oder Graden vorgenommen werden können, vor Augen, so dass wir zum Verständnis dieser Vorgänge nicht auf ähnliche Zustände in hysterischem und anderem Somnambulismus über-

[1] Tardieu, gerichtlich-medicinische Studie über Sittenverbrechen, Paris 1878.

zugreifen brauchen, wie sie sich uns in Fällen, die Bellanger und Dyce berichteten und deren eine grosse Anzahl sich in Gilles de la Tourettes Werk vorfindet, darbieten. Jedenfalls müssen wir auf die Frage, ob Verbrechen, wie die erwähnten, zu befürchten seien, ohne weiteres bejahend antworten. Allein wir können die Gefahr keine grosse nennen; man beachte die geringe Zahl solcher dem Hypnotismus zuzuschreibenden Thatsachen im Vergleich zu der Häufigkeit mit welcher hypnotische Experimente ausgeführt werden, man beachte den raschen Uebergang von einem hypnotischen Zustand in den andern, der thatsächlich oft eintritt, die Ungewissheit, ob Amnesie und völlige Bewusstlosigkeit besteht oder nicht, kurz die geringe Sicherheit, welche ein solches Verfahren dem Attentäter vor Entdeckung und deren Folgen bietet, und man wird von diesen Gesichtspunkten zunächst einsehen, warum der Hypnotismus den Verbrecher nicht sehr lockt, sich seiner zur Ausführung verbrecherischer Gelüste zu bedienen!

Um noch einmal auf den bedeutsamen Fall Castellan zurückzukommen, so tritt bei ihm zu dem juristischen Thatbestand des Stuprum noch der der Entführung. Und in der That sind aus Indien Fälle von Kinderraub berichtet, die sich ganz wohl mit den Vorgängen bei der Entführung der Josephine Hughes vergleichen lassen. Liégeois sucht nun den Fall Castellan auf Suggestion zurückzuführen. Demgegenüber ist hervorzuheben, dass überhaupt das Entstehen einer gewissen Neigung des Hypnotisierten, besonders einer hypnotisierten Frau, zu dem Operateur zu verfolgen ist, wie es ein Fall, den Charcot in der Revue de l'hypnotisme[1] erzählt, zeigt: Eine in einer Jahrmarktsbude hypnotisierte Frau lief, ohne dass bei der vorhergegangenen Sitzung Suggestionen zu erzielen gewesen wären, dem Hypnotiseur 2 Tage lang nach. Wir brauchen also wohl nicht an die Suggestion von Gefühlen oder Vorstellungen zu denken, die erst Castellans Anziehungskraft verständlich machen würden. Wir vermögen

[1] Juli 1889.

in diesem Falle ebensowenig wie in allen anderen bisher behandelten Fällen eine Wirkung der Suggestion im eigentlichen Sinne des Wortes zu erkennen.

Wir sind so auf die Frage der Suggestion geführt worden, die vieldeutig und schwer einzugrenzen, wie sie ist, vielfach missverstanden wird und bei deren Betrachtung in forensischer Hinsicht der Schwerpunkt darin liegt, dass es sich um Verbrechen durch Hypnotisierte handelt, um Verbrechen, wo der Ausführende nur Werkzeug in den Händen des Verbrechers wäre. Viel Staub haben diese Dinge aufgewirbelt! Und in der That, wenn man ohne weiteres eine so umfassende Definition des Begriffs „Suggestion", wie sie Paul Janet giebt[1], betrachtet und auf das gewöhnliche Leben übertragen würde, so wird man trotz der nicht zu unterschätzenden Einschränkungen, die darin enthalten sind, und ohne mit Bernheim und seinen Anhängern in allem und jedem Suggestion zu finden, die grosse Bedeutung derselben erkennen. Warum aber die öffentliche Meinung sich über diese Dinge erhitzt hat, warum sich alles mit den möglichen Gefahren der Suggestion über Gebühr beschäftigt, warum die Romanlitteratur begonnen hat, sich mit Stoffen aus diesem Gebiet zu bereichern, lernen wir von Grund aus verstehen, wenn wir Liégeois sagen hören, dass jede hypnotisierte Person ein physischer und moralischer Automat werde, vergleichbar dem Thon in der Hand des Töpfers! Und wenn er dann fortfährt: „Idées dévoloppées spontanément ou acquises par l'éducation, sentiments ou tendances, sympathies ou répulsions, amour ou haine, préjugés ou passions: tout cela peut être (par suggestion) en un moment, modifié, transposé, bouleversé! Die Menge von harmlosen Experimenten, welche seit

[1] Suggestion nennt man die Handlung, durch welche man bei Hypnotisierten oder in näher zu bestimmenden Zuständen des Wachens mit Hilfe gewisser Sinnesbeeinflussungen, besonders unter Zuhilfenahme des Wortes in einem nervösen Individuum, das die Anlagen dazu hat, eine Reihe von Erscheinungen hervorrufen kann, die mehr oder weniger automatisch ausgeführt werden, es sprechen, handeln, empfinden lassen kann, wie man will, mit einem Wort, ein Individuum zur Maschine machen kann.

langer Zeit angestellt werden, nicht nur, sondern auch die vielen Versuche, welche sich gerade mit der Ausführung von kriminellen Handlungen befassen und deren wir bei den meisten Autoren auf diesem Gebiete immer wieder neue finden, könnten gewiss zu bedenklichen Schlüssen führen, und wir können Bernheim nur Recht geben — in einem gewissen Sinne —, wenn er sagt: „Welche Fülle von Gesichtspunkten bietet das Studium der Suggestion für den Juristen und Gerichtsarzt!“

Des genaueren auf das Wesen der Suggestion, die nach Bernheim und seinen Anhängern das einzige Princip der Hypnose darstellt, einzugehen, würde zu weit führen. Es genüge zur Behandlung unserer Frage die Aufstellung, dass in logischer Folge der Erzeugung von Vorstellungen bei dem Hypnotischen Vorstellungs-, Bewegungs- und Handlungssuggestionen möglich sind, sodass man, wie Forel sich sehr weit umfassend ausdrückt, „durch Suggestion in der Hypnose sämtliche bekannten subjektiven Erscheinungen der menschlichen Seele und einen grossen Teil der objektiv bekannten Funktionen des Nervensystems producieren, beeinflussen, verhindern kann.“

Für unsere Besprechung ist wesentlich, dass bei dem Hypnotisierten dreierlei hervorzurufen möglich ist: Suggestion von körperlichen Zuständen, von Hallucinationen (Sinnesbeeinflussungen) und von Handlungen. Von diesen haben die körperlichen Zustände, wie Lethargie, Katalepsie mit ihren Folgen und ihrer Beziehung zum Forum ihre Erledigung schon oben gefunden; ob solche Zustände ihre Ursache in einer Suggestion haben oder in anderem, ist für die medicinisch-gerichtliche Betrachtung gleichgültig. Es könnte allerdings noch besondere Erwähnung erfordern die Möglichkeit, dass durch Suggestion eine Lähmung oder eine ähnliche, als Körperverletzung zu behandelnde Gesundheitsentschädigung hervorgerufen werden könnte, doch dürfte ein solcher Fall nur von geringem Belang sein und als absichtliche Schädigung kaum konkret werden.

Etwas anderes ist es mit der Suggestion von Vorstellungen. Wie sie für die Eigenart der Suggestion überhaupt sehr kennzeichnend sind und zu den wunderlichsten

Sinnestäuschungen führen, so sind sie auch in forensischer Hinsicht nicht uninteressant. Wie Versuche gezeigt haben, lässt sich ein Mord mit allen Einzelheiten dem Gehirn eines Hypnotisierten als selbst erlebt mit dramatischer Wirksamkeit eingeben; so könnte man Zeugen, die vor Gericht Aussagen zu machen hätten, allerlei falsche Aussagen über Dinge, die sie gesehen und gehört hätten, durch einfache Verbalsuggestion eingeben — suggerierte Erinnerungstäuschung oder nach Bernheim Hallucination rétroactive —, könnte man durch Suggestion erdichteter Voraussetzungen, wie z. B. dass die Person, gegen welche ein Anschlag gerichtet ist, dem hypnotischen Medium dies und jenes zu leid gethan, es als Arzt schlecht behandelt, als Richter ungerecht gerichtet, oder es beleidigt, bestohlen habe u. s. w., oder aber durch die Eingebung, die That habe nichts auf sich, sei nur zum Spiele, einen Hypnotisierten zur Entlockung von Geheimnissen, zur Erpressung von Unterschriften unter Schuldscheine und Protokolle (s. Liégeois' Versuch!), zu Denunciationen, ja zum Mord verführen, kurz alle erdenklichen civil- und strafrechtlichen Komplikationen lassen sich mittels der suggerierten Amnesie und ihren Spielarten ausführen. Besondere Bedeutung könnte die Anwendung der „negativen Hallucination" finden, wenn es jemand daran läge, einem Individuum zu suggerieren, dass er etwas nicht sieht, nicht hört, nicht gesehen, nicht gehört habe. Solche Sinnestäuschungen sind, wenn wir die Suggestionserscheinungen einteilen wollen in praehypnotische, intrahypnotische und posthypnotische, besonders eigen der ersten Rubrik; intrahypnotisch dürften andererseits ebenfalls Sinnestäuschungen und dazu Beeinflussungen körperlicher Zustände vorkommen, die letzteren wieder, wie besonders die Suggestion von Handlungen dürften vorwiegend posthypnotisch gegeben werden. Als mit diesen ähnlich, als Abart sind besonders anzuführen die Suggestions à échéance, um die Suggestionen mit dem ihnen von den französischen Autoren beigelegten Namen zu nennen, durch welche eingegeben wird, dass zu einer bestimmten Zeit etwas ausgeführt werden oder geschehen solle.

Was die Grundlage zu einer Betrachtung der Suggestion nach ihrem kriminellen Interesse darstellt, hat Gilles de la Tourette in folgenden Punkten festgestellt unter Betonung von gewissen Einschränkungen, auf deren Tragweite wir auch besonders aufmerksam machen wollen und welche der Gegenstand einer besonderen Betrachtung sein werden. Er sagt Seite 123: 1. Die für Suggestion zugänglichen Hypnotisierten führen im Schlafzustande alle Handlungen aus, die ihnen aufgetragen werden. 2. Dieselben Handlungen werden nach dem Erwachen unter den vorher vom Hypnotiseur bestimmten Umständen vom Hypnotisierten ausgeführt. 3. Das Individuum, das eine posthypnotische Suggestion ausführt, hat durchaus keine Erinnerung weder an die Person, die ihm den Auftrag gegeben hat, noch an die Umstände, unter denen der Auftrag erteilt worden ist. — Charakteristich wäre also einmal der Befehlsautomatismus und die Amnesie, für den verbrecherischen Hypnotiseur die Sicherheit, dass seine Eingebungen aufgenommen, sein Auftrag ausgeführt wird, und die Sicherheit, dass seine Person unbekannt bleibt.

Darauf fussend hat man nun die Möglichkeit, dass die verschiedensten Verbrechen und Gesetzeswidrigkeiten unter Benutzung der Suggestion begangen werden könnten, zu beweisen gesucht, wenn nicht gar, dass solche schon begangen worden seien. Liégeois, der unter seinen zahlreichen Versuchen allerlei Vergehen ausführen liess, zählt deren eine Reihe systematisch in seiner Schrift[1] auf. In der „Observation II“ wird eine falsche Anzeige beim Polizeikommissar gemacht des Inhalts, dass die betreffende Person von einer andern gestohlene Coupons angeboten bekommen habe; in der dritten Beobachtung handelt es sich um die Suggestion einer falschen Zeugenaussage, wobei anknüpfend an ein thatsächliches Ereignis die Suggestion angenommen wurde, dass die Versuchsperson zwei Verbrecher, von denen der eine der Attentäter gewesen sei, belauscht habe. Dasselbe Vergehen — die hypnotisierte junge Dame bezichtigt

[1] De la suggestion hypnotique sous ses rapports avec le droit civil et le droit criminel. Paris 1884.

sich selbst des begangenen Mordes, wie es ihr in der Hypnose eingegeben war — bietet die Observation IV. Im nächsten Versuch wird ein Giftmord von einem Manne ausgeführt, von dem Liégeois hervorzuheben nicht versäumt, dass er nicht hysterisch sei. Ebenso gelingt der V. Versuch mit demselben Verbrechen bei einer Dame. Im sechsten Fall erschiesst eine Dame im Beisein des Polizeikommissars einen Herrn, „weil er ihr nicht gefiel," und nimmt die Schuld ganz auf sich allein. Der nächste Versuch ist, wenn auch nicht ein Kriminalfall, doch erwähnenswert dadurch, dass Liégeois sagt, ebensoleicht, wie die Versuchsperson nach dem Fuchs im Garten schiesst, würde sie jede Person, die man ihr bezeichnet hätte, aufs Korn genommen haben. In den letzten drei Versuchen tritt Liégeois auf das civilrechtliche Gebiet, indem er eine junge Dame einen Schuldschein ausstellen heisst, was sie auch nach einigem Zögern ausführt. Ein Zahlungsversprechen wird im weiteren unterschrieben, nachdem die Hypnotisierte zuerst energisch mit der Suggestion gekämpft hatte. Dieselbe Dame unterschreibt in der Observation XI einen Bürgschein für ihren Gatten. Der XII. Versuch scheiterte an der, wie uns scheint, durchaus berechtigten Weigerung eines Notars zu demselben, bei dem eine notarielle Urkunde unter Suggestion ausgeführt werden sollte, sich herzugeben. Wenn wir die sämtlichen gelungenen Versuche, die an fünf weiblichen und einer männlichen Versuchsperson vorgenommen wurden, welche nach Liégeois völlig einwandsfrei waren, etwas genauer genannt haben, so geschah es, um ein gedrängtes Bild nicht allein von den Liégeois'schen, sondern von all den vielen Kabinetversuchen, wie sie in der Salpêtrière an sicher hysterischen und von andern z. B. Forel mit verschiedenen Personen vorgenommen wurden, denn es würde zu weit führen, auf so manchen sehr interessanten Versuch einzugehen und die Art des Verlaufs der, wie berichtet wird, oft ruhig, ohne besondere Erscheinungen des Affekts, aber mit aller Logik ausgeführten Scheinverbrechen zu verfolgen. Die grösste Anzahl findet man in Gilles de la Tourettes schon des öfteren citiertem Werke. Besonders hervorgehoben wird häufig, dass die Ausführung wie mit vollster Ueberlegung, mit allem Geschick und mit

grosser Beharrlichkeit erfolgt sei, ja dass die Attentäter selbst um rechtfertigende Beweggründe für ihre Thaten nicht verlegen waren.

Was nun die Laboratoriumsversuche von Liégeois als solche betrifft, so müssen wir abgesehen von schon oben genannten Punkten zu bedenken geben, dass einer solchen Anzahl von positiven Versuchen auch negative, wo die Suggestion nicht gelang, gegenübergestellt zu werden verdienten. Nicht auffallen wird das Vorherrschen weiblicher Individuen unter der geringen Zahl von Versuchspersonen; es ist lange bekannt, dass das weibliche Geschlecht überhaupt für Sinneseindrücke mehr empfänglich diese Eigenschaft auch der Suggestion gegenüber bethätigt. Liégeois' Versuche haben zweifellos den Vorzug, dass beinahe alle — wir vermissen den Diebstahl — möglichen Kriminalfälle vertreten sind, aber als einwandsfrei können wir sie nicht bezeichnen. Wenn solche Versuche überhaupt in gewisser moralischer Beziehung ihr Missliches haben, so sind sie besonders, wenn in Laboratorien oder Kliniken unternommen, an sich schon, was unser Thema betrifft, nicht durchaus beweisend. Mancherlei Irrtümer könnten sich auf den günstigen Bedingungen, die in der Anhäufung ungewöhnlich geeigneten Materials, in der Autorität des Arztes, in dem körperlichen und seelischen Zustand des Patienten beruhen, aufbauen! Diese gehorchen dem Arzte ohne Widerstand, weil sie wenn auch unbewusst doch die Gewissheit haben, dass nichts Böses, für das sie einstehen müssen, mit ihnen vorgenommen wird. Moll ist ausserdem der Ansicht[1], dass bei manchen zum Zweck von Versuchen Hypnotisierten auch in tiefer Hypnose noch ein recht hoher Grad von Erkenntnis und das Bewusstsein bestehe, dass es sich um ein Experiment handle. Trotzdem könnten die Versuche, zahlreich und überzeugend, geeignet sein, stutzig zu machen. Was berechtigt aber, solche vom Laboratorium ohne weiteres auf das gewöhnliche Leben zu übertragen? Ohne auf diese Frage

---

[1] Moll, Der Hypnotismus unter besonderer Berücksichtigung der gerichtl. Medicin. Vortrag, gehalten im Preuss. Medicinalbeamtenverein, Sept. 1888.

einzugehen, ist man dahin gekommen, die Erpressungen, Unterschriftsfälschungen, das Unterzeichnen von Wechseln, Verträgen, das Entlocken von Aktengeheimnissen, die posthypnotisch ausgeführten Diebstähle, Mordanfälle, Brandstiftungen schon beinahe als konkret zu betrachten. Doch wo ist ein positiver Fall?

Die gerichtliche Medicin als Erfahrungswissenschaft begründet ihre Sätze nicht auf Versuchen, sondern geht von Thatsachen aus. Was nun an einschlägigen Fällen vor dem Forum bekannt geworden ist, zeigt, wie oben schon gezeigt, nichts; der Versuch aus Akten, wie die der Processe Weiss, Chambige, Gouffé, die Wirkung der Suggestion nachzuweisen, den Bernheim und Liégeois gemacht haben, dürfte gewiss als misslungen zu betrachten sein. Nun bietet aber A. Voisin einen solchen Fall: In seinem Rapport[1] zum 13. Kongress für kriminelle Anthropologie macht er ganz besonders auf ein Ereignis seiner Gerichts-Praxis aufmerksam, das aber schon im Juni 1891 in der Revue de l'hypnotisme berichtet wurde. Es handelt sich um eine ausgesprochen hysterische Person von entschiedener moralischer Minderwertigkeit, welche verhaftet worden war, nachdem sie im Louvre eine Menge bedeutender Diebstähle ausgeführt hatte. A. Voisin kam zum Glauben, dass die Betreffende unter dem Einfluss der Suggestion von Seiten ihrer Mitschuldigen stehend in deren Interesse die Diebereien begangen habe. Er sagt selbst, dass die Frau sich in einem Zustand hochgradiger Suggestibilität und Leichtgläubigkeit befand, dass ihre Genossen mit ihr anfangen konnten, was sie wollten. — Ein Blick auf die Sachlage genügt, um auch ohne die Annahme der hypnotischen Suggestion, von welcher aus dem Bericht nichts zu erkennen ist, sie vollkommen zu verstehen. Der Fall erinnert an den der Annette Gaudin, welchen Gilles de la Tourette berichtet, in welchem man ebenfalls Suggestion suchen zu müssen glaubte, ohne dass für den nüchternen Beobachter das geringste dafür spräche.

[1] Suggestions criminelles ou délictueuses et responsabilité pénale. Rapport présenté par M. le Dr. Auguste Voisin.

Der knappe Bericht Voisins über seinen Fall dürfte nicht genügen, die Grundlegung neuer Anschauungen in der gerichtlichen Medicin zu rechtfertigen. Die Kabinetversuche haben in der Erfahrung keine Stütze gefunden. Ist nun die Möglichkeit anzunehmen, dass solche Verbrechen, wie bei den Experimenten, künftig einmal in ähnlicher Weise in die Wirklichkeit übersetzt würden? Verneinend verhalten sich zu dieser Frage von den französischen Autoren Brouardel, Delbœuf und andere, von Deutschen erklärt sich Benedikt durchaus gegen dieselbe.

Wenn dem letzteren Autor vorwiegend praktische, ja nicht zu übersehende Gesichtspunkte massgebend sind, so ist diese ganze Partei der Ansicht, dass Suggestionen nur ausgeführt werden, wenn sie dem Willen des Hypnotisierten nicht wiedersprechen, dass kriminelle Suggestionen noch auf das Laboratorium beschränkt und aus dem täglichen Leben nicht bekannt geworden seien, weiterhin, dass die sittliche Freiheit thatsächlich nicht aufgehoben sei, sondern dass es in der Macht des die Tragweite der Suggestion abschätzenden Hypnotisierten liege, den Befehl auszuführen oder nicht. Einen andern Standpunkt nehmen Bernheim, Pitres, Féré und Binet ein, welche die fragliche Möglichkeit zugeben mit der Einschränkung, dass die hypnotisierten Personen manchmal der Suggestion Widerstand leisten. Zwischen diesen beiden Lagern nehmen Forel, Moll und von Lilienthal gewissermassen einen vermittelnden Standpunkt ein. Auch sie halten den Automatismus für nicht so absolut, wie dies der dritte Teil der französischen Autoren, Liébeault, Liégeois, Mesnet, Beaunis, thut. Diese letzteren bestehen darauf, dass, wie Beaunis sich ausdrückt [1], „man stets, wenn man fest bleibe und die Suggestion dringend einwirken lasse, auch gegen den Widerstand des Individuums dasselbe zur Ausführung derselben zwingen könne. Denn im Grunde ist der Automatismus unbeschränkt und das Individuum behält nur soviel Fähigkeit zur eigenen Willensäusserung, als ihm der Hypnotisierende lassen will; . . . . . er ist ein Stecken in der Hand des

[1] Gilles de la Tourette, S. 148.

Wanderers". Es ist hauptsächlich eben der Automatismus, um dessen Gradbestimmung sich der Streit dreht, während man ja über Amnesie, Hallucinationserzeugungen und anderes im klaren ist. Diese Frage fällt für die Stellungnahme zu der forensischen Bedeutung der Suggestion gewiss auch sehr ins Gewicht. Sie ist aufs engste verbunden mit der Frage, in wieweit das Bewusstsein während der Hypnose sich verändert, denn ohne dieses kein Wille, also Automatismus. Moll, der diesem eine eingehende Betrachtung geschenkt hat, sagt, dass eine Art Widerstand gegen die Suggestion sich auf die verschiedenste Weise äussern kann, und hält den Willen in der Hypnose zwar für herabgesetzt, aber nicht für ausgeschaltet. Auch gegen posthypnotische Ausführung eines Befehls, hat Moll erfahren, wird nicht nur noch während der Hypnose selbst Einspruch erhoben, sondern, auch wenn sie angenommen, stiess ihre Vollführung auf Widerstand. Ueberhaupt ist ja die Suggestibilität für posthypnotische Befehle oder Aufträge keine so ausgesprochene. Danillo ist der Ansicht, dass nicht alle, welche der Hypnose unterliegen, auch Suggestionen, besonders posthypnotischen zugänglich seien. Letzteres sagt auch Forel mit dem Bemerken, dass dies durch Uebung geändert werden könne. Von einem Widerstand gegen Suggestionen können wir jedenfalls überall Beispiele finden. Allen Experimentatoren hat sich diese Erscheinung aufgedrängt. Auch Bernheim kommt einmal zu dem Schlusse[1], dass der Hypnotisierte nicht jedes Widerstandes bar, nicht dem Hypnotiseur mit Leib und Seele ergeben sei, was er überzeugend an einer sonst „gut somnambulen" Person erfährt, welche der Suggestion von Dingen, die gegen den Anstand verstossen würden, sich widersetzt. Sobald überhaupt, das zeigen viele Erfahrungen, ein Befehl gegeben wird, dessen Ausführung fest eingewurzelten Lebensanschauungen, stark ausgeprägten Charaktereigenschaften, stets geübten Gewohnheiten zuwiderläuft, gelingt die Suggestion sicher nicht aufs erste, unter Umständen nach längerem Versuchen, eventuell erst

[1] In Hypnotisme, suggestion, psycho-thérapie. Paris 1891.

unter Voraussuggerieren falscher Prämisse (ein Punkt, den Forel, Moll, wie schon erwähnt, und andere betonen). Zwei charakteristische Fälle[1], welche Dr. de Jong aus seiner Klinik in dem Haag berichtet hat, sind folgende: Eine Jüdin, die schon öfter hypnotisiert war, konnte durch Suggestion nicht dazu vermocht werden, ihr elegantes Kleid mit Tinte zu begiessen. Eine an einem Sonnabend hypnotisierte Stammesgenossin weigert sich in der Hypnose, ein Goldstück zum Geschenk zu nehmen — am Sabbat pflegen die orthodoxen Juden bekanntlich kein Geld anzunehmen.

Es ist in manchen Fällen unmöglich, eine Person zur Ausführung von lächerlichen wenn auch noch so harmlosen Handlungen zu bewegen. Kein Wunder also, wenn manche (z. B. Brouardel) zu der Ansicht kamen, dass der Hypnotisierte nur ausführe, was er selbst wolle, was ihm angenehm und nicht von Wichtigkeit erscheine. Wie viel weniger, das können wir annehmen, werden kriminelle Suggestionen, wenn sie ohne alle begünstigenden Momente gegeben werden, also im Fall der Wirklichkeit, angenommen werden. Beim Versuche der Suggestion nicht genehmer Dinge sind verschiedenartige Aeusserungen des Widerstandes beobachtet worden. Teils erfolgte einfache Weigerung, teils sucht die Versuchsperson einer posthypnotischen Eingebung zu entgehen durch die Weigerung zu erwachen, ehe die Suggestion rückgängig gemacht wäre; andere — es dürfte sich um Hysterische handeln — wiederum antworten auf eine unerwünschte Eingebung mit einem Anfall; in weiteren Fällen drückt sich im ganzen Wesen des Individuums ein innerer Kampf aus, dessen Art manche selbst als den Kampf zweier Gewalten in ihrem Innern bezeichnen. Forel nennt diese Erscheinung einen Zweikampf zwischen Vernunft und Suggestion. Aus allem geht hervor, dass Moll Recht hat, wenn er sagt, dass beim Hypnotisierten eine Bewusstseinsstörung wohl bestehe, dass aber ein Traumbewusstsein zurückbleibt, dass das Be-

[1] Aus dem Rapport présenté au XIII. Congrès d'Anthropologie.

wusstsein nicht ganz und gar von der Suggestion beherrscht werde[1]. Wie dem König Lear auch in der Nacht seines Wahnsinns das Bewusstsein seiner Würde wiederkehrt, so bleibt auch in dem von der Macht der Hypnose umfangenen Geist ein Rest des Vermögens, sich Rechenschaft über sein Handeln zu geben. Wir glauben im Recht zu sein, wenn wir uns durchaus auf die Seite derer stellen, die einen absoluten Automatismus für unwirklich erklären, selbst wenn ein Widerstreben unter wiederholter Hypnotisierung geschwächt wird.

Je stärker nun ein Charakter ist, je mehr diesem die Suggestion widerspricht, desto eher und energischer wird eine Ablehnung erfolgen. Es ist gewiss richtig, zu behaupten, dass eine sittliche oder geistige Minderwertigkeit disponieren könnte zur Annahme einer kriminellen Suggestion, wie andererseits im wachen Leben die Anstiftung zu einer Unthat bei einer geistig intakten oder moralisch gefestigten Person weniger leicht gelingt, als bei einer moralisch oder geistig defekten. So hat auch Forel den sechsten von 7 Punkten, die sich ihm als die Komponenten der einer Suggestion, besonders einer kriminellen, entgegenwirkenden Kräfte darstellen, als besonders wichtig bezeichnet. Dieser Komponent ist: „die normale Individualität des Hypnotisierten, d. h. die Höhe seiner ethischen und ästhetischen Anlagen, seine Willenskraft, seine Erziehung.“ Auch Bernheim sagt an einer Stelle, dass ein angeborener oder durch die Erziehung erworbener Grundstock an sich eine ursprüngliche, zeitlich vorausgehende Suggestion darstelle, welche eine spätere neutralisiere. Moralisch intakte Menschen dürften also wohl auf diesem Wege nicht für Verbrechen zu benutzen sein — ein Teil der Menschheit scheidet aus der Liste der Opfer und Werkzeuge eines verbrecherischen Hypnotiseurs von vornherein aus. Etwas anderes, so wird mit Recht hervorgehoben, ist es aber, wenn einem mit normalem Geiste und Gewissen Begabten die Suggestion solcher Voraussetzungen,

[1] Descourtis nimmt für alle Stadien der Hypnose das Bestehen des Bewusstseins an.

wie z. B. das Nichtbestehen von Gesetzen, gemacht würde. Dies könnte die Möglichkeit des Gelingens zu Gunsten des Hypnotisierten vergrössern — doch hat man noch keinen mit allen Kniffen des gewandten Hypnotiseurs gerüsteten Verbrecher gesehen. Die Schwierigkeit der Suggestion ist ein Punkt, der nicht genug hervorgehoben werden kann, wenn man von den Gefahren ihrer verbrecherischen Ausbeutung sprechen will. Man sehe die weiteren Komponenten, aus denen Forel jede der „autogonistischen Kräfte" bestehen lässt, an! 1. Die Höhe der individuellen Suggestibilität. 2. Die Dauerkraft der Wirkung einer Suggestion im Gehirn des Hypnotisierten. 3. Die Stärke der hypnotischen Erziehung oder Dressur. Es ist sicher anzunehmen, dass eine kriminelle Suggestion ohne vorhergegangene wiederholte Hypnotisierung nicht oder nur in seltenen Fällen gelingen würde. 4. Die Tiefe des Schlafes. 5. Die adaequate, d. h. der gewünschten Wirkung möglichst geschickt und kräftig angepasste Suggestion, d. h. psychische Wirkung des Hypnotiseurs. — Sie muss aber auch der Individualität des Hypnotisierten angepasst sein, wie gerade die geübtesten Experimentatoren hervorheben. Ausserdem kommt noch der 7. Punkt von Forel hinzu: der momentane psychische Zustand des Hypnotisierten. Welche Fülle von Bedingungen, von Komplikationen, die erfüllt sein sollen, wenn eine Suggestion von Erfolg begleitet sein soll bei gewöhnlichen Versuchen! Und ein Verbrechen soll also ihnen allen gerecht werden, um zur Ausführung seiner Absichten zu gelangen!

Es wäre thöricht, sich der Erkenntnis zu verschliessen, dass dem Verbrecher nichts zu schwer ist, um sein Vorhaben auszuführen, aber ob gerade der Hypnotismus ihm Mittel und Werkzeug bietet, dürfte sehr zweifelhaft sein. Delbœuf[1] hat mit Recht gegen Liégeois' Ansichten begründete Einwürfe erhoben, indem er vorwiegend auf praktische Gründe sich stützt — er hebt hervor, dass leicht unvorhergesehene Ereignisse die Ausführung eines Verbrechens in posthypnotischer Suggestion stören können

[1] Le magnétisme animal. Paris 1889.

u. s. w. —; dasselbe thut Benedikt.[1] Er macht auf die Uebung, Gewandtheit aufmerksam, die ein Verbrechen oft erfordert, und die nach seiner gewiss richtigen Ansicht in ihren tausenderlei Einzelheiten dem als Werkzeug dienenden Individuum nicht eingegeben werden könne. Wenn einige Versuche gegen diese Behauptung sprechen, wenn ein Giftmord im Laboratorium mit aller List, scheinbar mit dem grössten Scharfsinn ausgeführt wird, so können sie doch noch nicht als Beweisstücke betrachtet werden.

In der That stehen einem raffiniertem Verbrecher entschieden viele andere leichter anzuwendende Hilfsmittel zur Verfügung, als sie der Hypnotismus bietet, wie ein Blick in die Geschichte der interessantesten Verbrechen lehrt. Wie leicht können die Verwickelungen, die das gewöhnliche Leben bringt, das Handeln des Mediums stören!

Aus all den angeführten Gründen tritt klar hervor, dass der Hypnotismus dem Attentäter einmal schon während der Hypnose selbst, dann während der Ausführung einer posthypnotischen kriminellen Suggestion und drittens auch nach Vollendung der Absicht noch keine Sicherheit bietet, denn für die Untersuchung dürfte ohne Zweifel die Frage cui prodest? den Weg weisen. Wenn Liégeois der Ansicht ist, dass eine Verfolgung unmöglich werde, so könnten wir ihm nur für den Fall, dass die Suggestion völliger Amnesie gelungen wäre, teilweise Recht geben; die Untersuchung wäre erschwert, eine Flucht dadurch vielleicht erleichtert; ob jene Suggestion aber gelingt, erscheint gerade für solche Dinge fraglich. Dass die Erinnerung an den Auftraggeber durchaus nicht immer schwindet, zeigt ein Fall, wo, nachdem ein suggerierter Mord von einer Versuchsperson ausgeführt war, dieselbe auf Befragen prompt Dr. Bernheim als Anstifter bezeichnet.

Im vorstehenden haben wir eine Anzahl von Gesichtspunkten zusammengestellt, deren Zusammenfassung uns wohl

---

[1] Rapport présenté au troisième Congrès d'Anthropologie criminelle tenu à Bruxelle. 1892.

mit Recht zu der Ansicht führt, dass das Verbrechen durch Suggestion, selbst wenn wir seine Möglichkeit aus theoretischen Gründen zugeben würden, wogegen wiederum so manches spricht, immer eine solche Seltenheit bilden würde, dass ein Studium dieser Fragen zwar interessant und lehrreich genug ist, dass nichts aber berechtigt, darum neue Gesichtspunkte in die gerichtliche Medicin einzuführen.

Wenn wir auf die Erscheinungen, die man als Suggestion im wachen Zustand, als Suggestion ohne Hypnose bezeichnet hat, in unseren Betrachtungen nicht eingegangen sind, so geschah es, weil wir glauben, dass die Kenntnis dieser Dinge, ihre Definition und Abgrenzung von anderen Zuständen noch nicht auf dem Punkte ist, um eine Untersuchung in forensischer Hinsicht zu rechtfertigen oder zu ermöglichen.

Nach Vollendung meiner Arbeit erst stiess ich auf einen Vortrag von Ballet, der in der Gazette hebdomaire de chirurgie et de médecine, Oktober und November 1891, berichtet wird, und in dessen Entwicklung er auf ähnlichen Wegen zu den gleichen Schlüssen kommt.

Wir glauben nicht besser schliessen zu können, als indem wir Gilles de la Tourettes Wort citieren: „Der Hypnotismus kann grosse Dienste leisten; er kann Ursache oder vorgebliche Ursache grosser Gefahren sein; aber in der Suggestion liegen die Gefahren bestimmt nicht!“

Zum Schlusse spreche ich dem Herrn gerichtlichen Stadtphysikus, Privatdocent Dr. Strassmann für die Anregung zu dieser Arbeit und die gütige Durchsicht derselben meinen ehrerbietigsten Dank aus.

Litteratur.

Abgesehen von zahlreichen Veröffentlichungen in französischen und deutschen wissenschaftlichen Zeitschriften:

1. von Bentivegni, „Die Hypnose und ihre civilrechtliche Bedeutung. Leipzig 1890.
2. Bernheim, De la suggestion et de ses applications à la thérapeutique. Paris 1888.
3. Bernheim, De la suggestion dans l'état hypnotique et dans l'état de veille. Paris 1884.
4. Binet et Féré, Le magnétisme animal. Paris 1887.
5. Delboeuf, Le magnétisme animal. Paris 1889.
6. Forel, Der Hypnotismus. Stuttgart 1889.
7. Gilles de la Tourette, Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkt der gerichtl. Medicin. Aut. Uebs. Hamburg, 1889.
8. v. Krafft-Ebing, Eine experimentelle Studie auf dem Gebiete des Hypnotismus. Stuttg. 1889.
9. Liébeault, Du Sommeil, Paris. 1889.
10. Liégeois, De la suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence et la médecine légale. Paris 1888.
11. v. Lilienthal, Der Hypnotismus und das Strafrecht. 1887.
12. Moll, Der Hypnotismus. Berlin 1890.
13. Obersteiner, Der Hypnotismus. Wien 1887.

Thesen.

I.

Hypnotische Versuche dürfen nur von Ärzten oder unter deren Aufsicht ausgeführt werden, öffentliche hypnotische Schaustellungen sind überhaupt zu verbieten.

II.

Die Aufstellung von Schulärzten ist ein dringendes Gebot der Hygiene.

III.

Bei Tabes dorsualis ist stets antisyphilitische Behandlung einzuleiten.

Lebenslauf.

Verfasser dieser Arbeit, Otto Loos, Sohn des in Neuenbürg im Königreich Württemberg verstorbenen Fabrikdirektors Friedrich Loos, evangelischer Konfession, wurde am 16. Februar 1871 in Neuenbürg in Württemberg geboren. Seine wissenschaftliche Vorbildung erhielt er auf dem Kgl. Eberhard-Ludwigs- und dem Kgl. Realgymnasium zu Stuttgart, welch letzteres er im Juli 1889 mit dem Zeugnis der Reife verliess, worauf er durch eine Nachprüfung im März 1890 sich die Berechtigung zu humanistischen Studien erwarb. Am 31. März desselben Jahres als Studierender in das Königliche medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut aufgenommen, genügte er vom 1. April bis 1. Oktober 1890 seiner Dienstpflicht mit der Waffe im Kaiser-Alexander-Garde-Grenadierregiment No. 1. Am 26. und 27. Februar 1892 bestand er die ärztliche Vorprüfung und am 9. Februar 1894 das Examen rigorosum.

Während seiner Studienzeit besuchte er die Vorlesungen, Kliniken und Kurse folgender Herren:

v. Bardeleben, v. Bergmann, du Bois-Reymond, Dilthey, Engler, Ewald, Fräntzel, Fritsch, Gerhardt, Goldscheider, Gurlt, Gusserow, Hartmann(†), Hertwig, Hirsch(†), von Hofmann(†), Israel, Jolly, A. Köhler, R. Köhler, Kossel, Kundt, G. Lewin, Leyden, Liebreich, Olshausen, Oppenheim, Roth, Rubner, Salkowski, E. F. Schulze, Schweigger, Schwendener, Siemerling, Strassmann, R. Virchow, Waldeyer.

Allen diesen Herren, seinen hochverehrten Lehrern, spricht Verfasser seinen ehrerbietigsten Dank aus.